

# RS Vwgh 1990/12/18 89/08/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

50/04 Berufsausbildung

## Norm

ABGB §1155;

BAG 1969 §17 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Lehrling, der Arbeitsleistungen nur entsprechend einer einseitig angeordneten oder vereinbarten Verkürzung erbringt, hat nicht schon allein deshalb Anspruch auf die volle Lehrlingsentschädigung, weil die Verkürzung unwirksam ist; auch aus § 17 Abs 1 BAG folgt dies nicht, da diese Norm nicht ausdrücklich von den gemäß 34 Abs 2 BAG anwendbaren allgemeinen Normen des Arbeitsrechts über den Entgeltanspruch bei Unterbleiben der Arbeitsleistung abweicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080244.X02

## Im RIS seit

18.12.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)